

Merkblatt

Wie Sie aus der persönlichen Beratung wissen, werden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII sowie Leistungen der Kapitel 5. bis 9. nur gewährt, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Das Sozialamt ist also darauf angewiesen, dass Sie sämtliche in Frage kommenden Änderungen Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich mitteilen, insbesondere

- Aufnahme einer Beschäftigung und jede sonstige Änderung eines möglichen Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Lohnerhöhung usw.)
- Erhöhung von Renten und ähnlichen Leistungen
- Vermögen (z. B. Sparguthaben, Erbschaft, Lotteriegewinn usw.)
- Beantragung von Leistungen aller Art (z. B. Antrag auf Erhöhung von Rentenleistungen)
- Unterstützung durch Angehörige
- Schulabschluss/Schulabgang und Berufsausbildungsbeginn Ihrer Kinder
- Änderungen der Höhe der Miete und/oder der Heiz- und Nebenkosten, auch Guthaben aus den Jahresabrechnungen
- Wechsel des Wohnorts oder der Wohnung (Umzug)
- Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung oder eine besondere Wohnform der Eingliederungshilfe
- In dem pauschalierten Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen o.ä. sind unerhebliche Abwesenheitszeiten wie Feiertage, Krankheit und Urlaub/Betriebsferien bereits enthalten. Abwesenheitszeiten (z.B. Teilnahme an Kuren oder Reha-Maßnahmen, absehbare Krankschreibungen) von mindestens 2-wöchiger ununterbrochener Dauer sind anzuzeigen.
- Auslandsaufenthalt von mehr als 4 Wochen. Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, können nach Ablauf der vierten Woche bis zu Ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen mehr erhalten. Daher sind Auslandsaufenthalte von mehr als vierwöchiger Abwesenheit schriftlich anzuzeigen. Das Datum der Rückkehr nach Deutschland ist konkret nachzuweisen (z.B. durch Vorlage von Reisedokumenten o.ä.).
- Sämtliche Veränderungen im persönlichen Bereich (z. B. Heirat, Schwangerschaft, Ausscheiden von Angehörigen aus Ihrem Haushalt, Versterben von Angehörigen)

Zu dieser Mitteilung sind Sie verpflichtet.

Bedenken Sie bitte, dass Überzahlungen, die Sie durch Nichtanzeige von Veränderungen verursacht haben, zurückgefordert werden müssen.

Merkblatt

Wie Sie aus der persönlichen Beratung wissen, werden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII sowie Leistungen der Kapitel 5. bis 9. nur gewährt, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Das Sozialamt ist also darauf angewiesen, dass Sie sämtliche in Frage kommenden Änderungen Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich mitteilen, insbesondere

- Aufnahme einer Beschäftigung und jede sonstige Änderung eines möglichen Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Lohnerhöhung usw.)
- Erhöhung von Renten und ähnlichen Leistungen
- Vermögen (z. B. Sparguthaben, Erbschaft, Lotteriegewinn usw.)
- Beantragung von Leistungen aller Art (z. B. Antrag auf Erhöhung von Rentenleistungen)
- Unterstützung durch Angehörige
- Schulabschluss/Schulabgang und Berufsausbildungsbeginn Ihrer Kinder
- Änderungen der Höhe der Miete und/oder der Heiz- und Nebenkosten, auch Guthaben aus den Jahresabrechnungen
- Wechsel des Wohnorts oder der Wohnung (Umzug)
- Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung oder eine besondere Wohnform der Eingliederungshilfe
- In dem pauschalierten Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen o.ä. sind unerhebliche Abwesenheitszeiten wie Feiertage, Krankheit und Urlaub/Betriebsferien bereits enthalten. Abwesenheitszeiten (z.B. Teilnahme an Kuren oder Reha-Maßnahmen, absehbare Krankschreibungen) von mindestens 2-wöchiger ununterbrochener Dauer sind anzuzeigen.
- Auslandsaufenthalt von mehr als 4 Wochen. Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, können nach Ablauf der vierten Woche bis zu Ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen mehr erhalten. Daher sind Auslandsaufenthalte von mehr als vierwöchiger Abwesenheit schriftlich anzuzeigen. Das Datum der Rückkehr nach Deutschland ist konkret nachzuweisen (z.B. durch Vorlage von Reisedokumenten o.ä.).
- Sämtliche Veränderungen im persönlichen Bereich (z. B. Heirat, Schwangerschaft, Ausscheiden von Angehörigen aus Ihrem Haushalt, Versterben von Angehörigen)

Zu dieser Mitteilung sind Sie verpflichtet.

Bedenken Sie bitte, dass Überzahlungen, die Sie durch Nichtanzeige von Veränderungen verursacht haben, zurückgefordert werden müssen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die oben genannten Hinweise sorgfältig gelesen, zur Kenntnis genommen und verstanden habe. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben sowie das Verschweigen von Einkommen und Vermögen sowie Änderungen in meinem persönlichen Bereich, soweit von diesen die Höhe der mir gewährten Leistungen abhängt, die Pflicht zur Rückzahlung der insoweit zu Unrecht gezahlten Leistungen und die Strafverfolgung wegen Betruges oder versuchten Betruges zur Folge haben kann.